Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/02/19 KUVS-146-148/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Die Strafe wurde zu Unrecht verhängt. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt, nachdem mein bevollmächtigter Vertreter die Unterlagen eingesehen hat. Mit meiner Vertretung bevollmächtige ich Herrn X, Angestellter von Y, Adresse Z", ist nicht gesetzmäßig ausgeführt (Zurückweisung der Berufung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at